Satzung

des Tennisvereins "Blau-Weiß" Neustadt a. Rbge. e.V.

Anmerkung: In der Satzung wird bei Personen aus Vereinfachungsgründen jeweils nur die männliche Form erwähnt. Gemeint sind in allen diesen Fällen immer männliche und weibliche Personen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen: Tennisverein "Blau-Weiß" Neustadt a. Rbge. e.V.

Er hat seinen Sitz in Neustadt a. Rbge.

Gründungstag ist der 2. Juni 1925. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr. 110014 eingetragen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein will die Ausübung des Tennissports pflegen und fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er arbeitet gemeinnützig, sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachen e.V. und des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V. Die Mitgliedschaft in anderen offiziellen und inoffiziellen Vereinigungen (z.B. DSL) ist möglich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen oder an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 2 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme des schriftlichen Antrags auf Aufnahme erworben.

§ 5 Mitgliedschaften

Es gibt

- aktive Mitglieder
- passive (fördernde) Mitglieder und

Ehrenmitglieder

Jedes Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Änderung und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- · durch freiwilligen Austritt aus dem Verein
- durch Ausschluss
- · mit dem Tod des Mitglieds

Eine Änderung der Mitgliedschaft (z.B. aktiv zu passiv) und der Austritt aus dem Verein sind in Schriftform beim Vorstand einzureichen. Sie können nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- die Satzungen nicht befolgt,
- das Ansehen des Sports und des Vereins verletzt,
- trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge rückständig bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit. Verweise und Verwarnungen, Aufhebung einzelner Mitgliedsrechte (z.B. Platz- oder Startverbot, jedoch nicht Entzug des Stimmrechts) können vom erweiterten Vorstand ausgesprochen werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- durch Ausübung ihres Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen sowie
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Stimmrecht besitzen nur volljährige Mitglieder.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Satzungen einzuhalten,
- die in der Spiel- und Hausordnung festgelegten Vorschriften zu befolgen,
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- Anschriftenänderungen und sonstige Veränderungen, die den Stand der Mitgliedschaft betreffen, dem Vorstand mitzuteilen und
- ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

§ 9 Finanzielle Verpflichtungen

Jahresbeiträge, Eintrittsgelder, Gastgelder und sonstige Verpflichtungen werden in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen von der festgelegten Regelung abzuweichen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand,
- Ausschüsse und
- erweiterter Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres zusammen. Die Einladung muss schriftlich mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen vorher an alle Mitglieder verschickt werden. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich vorliegen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte umfassen:

- Bericht des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Wahl von Ausschussmitgliedern nach Bedarf
- Festlegung der Beiträge und sonstigen Leistungen
- Haushaltsplan
- Anträge und sonstige Angelegenheiten.

Zur Aufgabe der Mitgliederversammlung gehören weiterhin die Beratung und Beschlussfassung bei Änderungen der Satzungen und der Spiel- und Hausordnung.

Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 – Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn einer der Vorsitzenden es für nötig hält oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen.

Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Alle Abstimmungen erfolgen in offener Wahl durch Handaufheben. Schriftliche und geheime Wahl muss beantragt werden und kann nach Abstimmung in Einzelfällen erfolgen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll der Versammlung, das vom Schriftführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unterschieben wird, im Wortlaut erfasst. Das Protokoll wird den Mitgliedern schriftlich zugestellt. Einsprüche dagegen müssen innerhalb von vier Wochen nach Verteilung des Protokolls schriftlich bei einem Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand drei gleichberechtigte Vorsitzende –
- den erweiterten Vorstandsmitgliedern, z.B. Schriftwart, Sportwart, Kassenwart, Anlagenwart, Jugendwart etc., die bei Bedarf gewählt werden können.

Die Wahl des jeweiligen Vorstandsmitglieds erfolgt auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Ist ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden, beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitglieds auf die restliche Dauer des ausgeschiedenen.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, erstattet den Jahresbericht und legt den Haushaltsplan vor.

Zur gerichtlichen und außerordentlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam berechtigt.

Vorstandsbeschlüsse bedürfen einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand ist, falls nicht wenigstens einer der drei Vorsitzenden anwesend ist, nur beschlussfähig, wenn ein anderes Vorstandsmitglied vom geschäftsführenden Vorstand Vollmacht erhielt.

Der Vorstand ist berechtigt, beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied für den freien Posten zu benennen oder die frei gewordene Funktion einem anderen Vorstandsmitglied zusätzlich zu übertragen. Sind mehrere Vorstandsfunktionen in einer Person vereinigt, so hat dieses Vorstandsmitglied trotzdem nur eine Stimme.

§ 13 Ausschüsse

Ausschüsse werden bei Bedarf von der Mitgliederversammlung für besondere Vorhaben gewählt, z.B. Bauausschuss, Festausschuss, Sportausschuss, Presseausschuss etc.

Über die Größe und Dauer der Ausschüsse muss in jedem Fall einzeln entschieden werden. In jedem Ausschuss soll mindestens ein Vorstandsmitglied tätig sein.

Scheidet während einer Wahlperiode ein Ausschussmitglied aus, so sind die übrigen Ausschussmitglieder berechtigt, - wenn nötig – ein anderes Vereinsmitglied in den Ausschuss zu wählen.

Die Zusammenkünfte der Ausschüsse werden von den Ausschussmitgliedern nach Bedarf festgelegt.

§ 14 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand,
- den Ehrenmitgliedern,
- den Ausschussmitgliedern.

Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes zusammen oder wenn die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes es für nötig halten.

Zwecks Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Vereinsarbeit und zur Beratung über allgemeine Vereinsangelegenheiten soll der erweiterte Vorstand mindestens einmal jährlich (zweckmäßigerweise vor der Mitgliederversammlung) zusammenkommen.

In den Zusammenkünften sind alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes (auch Jugendliche) stimmberechtigt. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Außer den schon erwähnten Aufgaben soll der erweiterte Vorstand bei Differenzen zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern und Differenzen zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und Vereinsmitgliedern eingreifen und schlichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins darf nur in einer besonders dafür einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.

Die Auflösung des Vereins bedarf der 4/5-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Sind in der ersten dafür anberaumten Versammlung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so muss spätestens nach vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke einberufen werden, wobei dann die 4/5 – Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.

§16 Gültigkeit der Satzung

Die vorliegende Satzung beruht auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.3.2015.